

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 20.12.2022 Geschäftszeichen:
III 21-1.86.1-9/20

**Nummer:
Z-86.1-109**

Geltungsdauer
vom: **20. Dezember 2022**
bis: **20. Dezember 2027**

Antragsteller:
PRIORIT AG
Margarete-von-Wrangell-Straße 23
63457 Hanau

Gegenstand dieses Bescheides:
**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer
Brandbeanspruchung von innen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und sieben Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist das Brandschutzgehäuse vom Typ "EUL31" – in der Ausführung als Überstülpgehäuse – mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen¹.

Jedes Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen, einem 1-flügeligen Gehäuseverschluss sowie Kabeleinführungen mit Kabelabkühlkanal und Befestigungsmitteln; die Abmessungen sind in Tabelle 1 angegeben; siehe Abschnitt 2.1.

Das Brandschutzgehäuse ist als Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten für die Abtrennung von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern für elektrische Leitungsanlagen in notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie nach den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 3.2.2) nachgewiesen.

Das Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des Brandschutzgehäuses an feuerwiderstandsfähigen Bauteilen.

Das Brandschutzgehäuse ist hängend an einer mindestens feuerhemmenden³ Massivwand ($d \geq 100$ mm) - nach DIN 4102-4⁴ - entsprechend Abschnitt 3.3.2 anzuordnen.

Der Anbau des Brandschutzgehäuses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Montageanleitung (siehe Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

In das Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) entsprechen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das Brandschutzgehäuse muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieses Bescheids der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

¹ geprüft in Anlehnung an
DIN EN 1363-1:2012-10 Feuerwiderstandsprüfungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklasse zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVVB) Ausgabe 2021/1, Anhang 4, Abschnitt 4. s. www.dibt.de

⁴ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Das Brandschutzgehäuse wird in den Abmessungen der Tabelle 1 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 7 hergestellt.

Tabelle 1: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Typbezeichnung	Verschluss		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe*	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
EUL31	1-flügelig	min.	898	648	312	754	504	240
		max.	1498	898	412	1354	754	340

* Höhe ohne Kabelabkühlkanal (h = 100 mm) oben und unten

2.1.2.2 Der Feuerwiderstand des Brandschutzgehäuses wurde in Anlehnung an DIN EN 1363-1¹ bei einer Brandbeanspruchung von innen nachgewiesen.

2.1.3 Zusammensetzung⁵

2.1.3.1 Brandschutzgehäuse

Das Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen jeweils aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen (Gipsfaser- sowie Vermiculitplatten), einem 1-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlussystem und Beschlägen (z. B. Bändern, Griffe).

Der 1-flügelige Gehäuseverschluss besteht aus Bauplatten (Gipsfaserplatten, Vermiculitplatten), einem 2-Punkt-Schubstangenverschlusssystem mit Schwenkhebel sowie Beschlägen, Bändern, Griffen und Metallteilen.

Umlaufend um den Gehäuseverschluss ist werkseitig ein aufschäumender Baustoff aufgebracht.

Das Brandschutzgehäuse ist nach Abschnitt 2.1.3.2 mit einer oberen und unteren Kabeleinführung jeweils mit Kabelabkühlkanal ausgestattet; siehe Anlagen 1 bis 3.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses an Massivwänden sind Befestigungsglaschen entsprechend der Anlage 3 zu verwenden. Für die Befestigung der Befestigungsglaschen sind werkseitig Bohrungen an den seitlichen Plattenelementen angeordnet; siehe Anlage 6.

2.1.3.2 Kabeleinführung und Kabelabkühlkanal

Die Kabeleinführungen bestehen aus Öffnungen im oberen bzw. unteren Plattenelement des jeweiligen Brandschutzgehäuses.

Der Kabelabkühlkanal (h = 100 mm) auf der jeweiligen Kabeleinführung besteht aus Bauplatten und Mineralwolle. Die Befestigung des jeweiligen Kabelabkühlkanals am Gehäuse erfolgt über spezielle Schrauben; siehe Anlagen 1 bis 3 sowie 5 und 6.

2.1.3.3 Dichtung

Für den Verschluss der Fuge zwischen der Wand und den seitlichen Plattenelement des Gehäuses, ist das vom Hersteller mitgelieferte Dichtmittel (Silikon) zu verwenden, siehe Anlage 2.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Brandschutzgehäuse ist mit den notwendigen Bohrungen für die Befestigung sowie jeweils einschließlich der Kabeleinführungen jeweils mit Kabelabkühlkanal werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des Brandschutzgehäuses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3.1 bis 2.1.3.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

⁵ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Das werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Brandschutzgehäuse "EUL31"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-109
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.2.3 Montage- und Betriebsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Bauprodukt (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Montage, Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Brandschutzgehäuses mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Brandschutzgehäuses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der Mineralwolleplatten nach Abschnitt 2.1.3.2 erfolgt nach dem im DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁶

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Brandschutzgehäuses, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Brandschutzgehäuses,
- Ergebnisse der Eingangskontrolle der Mineralwolleplatten
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzgehäuses,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses selbst.
- Überprüfung der Mineralwolleplatten erfolgt nach dem im DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁶.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen

⁶ Der Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und ist vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Anordnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse muss hängend an massiven Wänden nach Abschnitt 1 angeordnet werden.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivbauteilen über am Gehäuse befestigte Befestigungslaschen sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene oder europäisch technisch bewertete Befestigungsmittel entsprechend dem Verankerungsgrund, und den statischen Erfordernissen zu verwenden. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Europäisch Technischen Bewertung sind zu beachten.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses sind vom Planer die Angaben zum Verankerungsgrund für die Bemessung nach Abschnitt 3.2 bereitzustellen.

Durch die Anordnung des Brandschutzgehäuses darf die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

3.2 Bemessung

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen in das Brandschutzgehäuse sind in Abhängigkeit von den Abmessungen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt des einzelnen Kabels sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden Kabel gemäß Tabelle 2 einzuhalten.

Tabelle 2: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²] je Kabeleinführung

Gehäuse- typ		Gehäuseaußen- abmessungen ohne Kabelab- kühlkanal [mm]	Gehäuse- innenvo- lumen [m ³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquer- schnitt des Einzel- kabels [mm ²]*	Maximal zulässiger Gesamtleiter- querschnitt [mm ²]*
EUL31	min	898x648x312	0,09	5 x 25 (125)	935
	max	1498x898x412	0,35	4 x 95 (380)	845

* Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Brandschutzgehäuse darf über das Innenvolumen der Brandschutzgehäuse linear interpoliert werden.

Die Befestigungsmittel des Brandschutzgehäuses müssen gemäß den planungstechnischen Vorgaben zum Verankerungsgrund nach Abschnitt 3.1, dem Verwendungszweck sowie den statischen Erfordernissen entsprechend den technischen Baubestimmungen bemessen werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Das Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers nach Abschnitt 2.2.3 und den nachfolgenden Bestimmungen anzuordnen:

Hinsichtlich der Anordnung nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

3.3.2 Anordnung

Das Brandschutzgehäuse ist hängend an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1 anzuordnen und über Befestigungsglaschen nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 3.1 zu befestigen; siehe Anlagen 2, 3 und 5.

Die Befestigung ist dabei jeweils in Abhängigkeit vom Verankerungsgrund entsprechend den Technischen Baubestimmungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 3.2 auszuführen.

Die Fuge zwischen den seitlichen Plattenelementen des Brandschutzgehäuses und der anschließenden massiven Wand ist mit dem Dichtmittel (Silikon) nach Abschnitt 2.1.3.3 vollständig zu verschließen; siehe Anlagen 2 und 6. Es ist sicherzustellen, dass durch den Anbau des Brandschutzgehäuses die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

3.3.3 Einführung der elektrische Leitungen

Es dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 3.2 durch die jeweilige Kabeleinführung mit Kabelabkühlkanal in das Brandschutzgehäuse eingeführt werden. Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den elektrischen Leitungen ausgeschlossen werden.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen ist sicherzustellen, dass die jeweilige Kabeleinführung, der Kabelabkühlkanal und das Brandschutzgehäuse durch die elektrischen Leitungen keine mechanische Belastung erfahren.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Brandschutzgehäuse angebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO⁷).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-109
- Brandschutzgehäuse Typ "EUL31" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Brandschutzgehäuse muss auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051⁸ in Verbindung mit DIN EN 13306⁹ entsprechend den Angaben des Antragstellers dieses Bescheids ständig betriebsbereit und instandgehalten werden.

Entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers nach Abschnitt 2.2.3 ist der Gehäuseverschluss während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses geschlossen zu halten. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem

⁷ Nach Landesbauordnung
⁸ DIN 31051:2019-06 Grundlagen der Instandhaltung
⁹ DIN EN 13306:2018-02 Begriffe der Instandhaltung

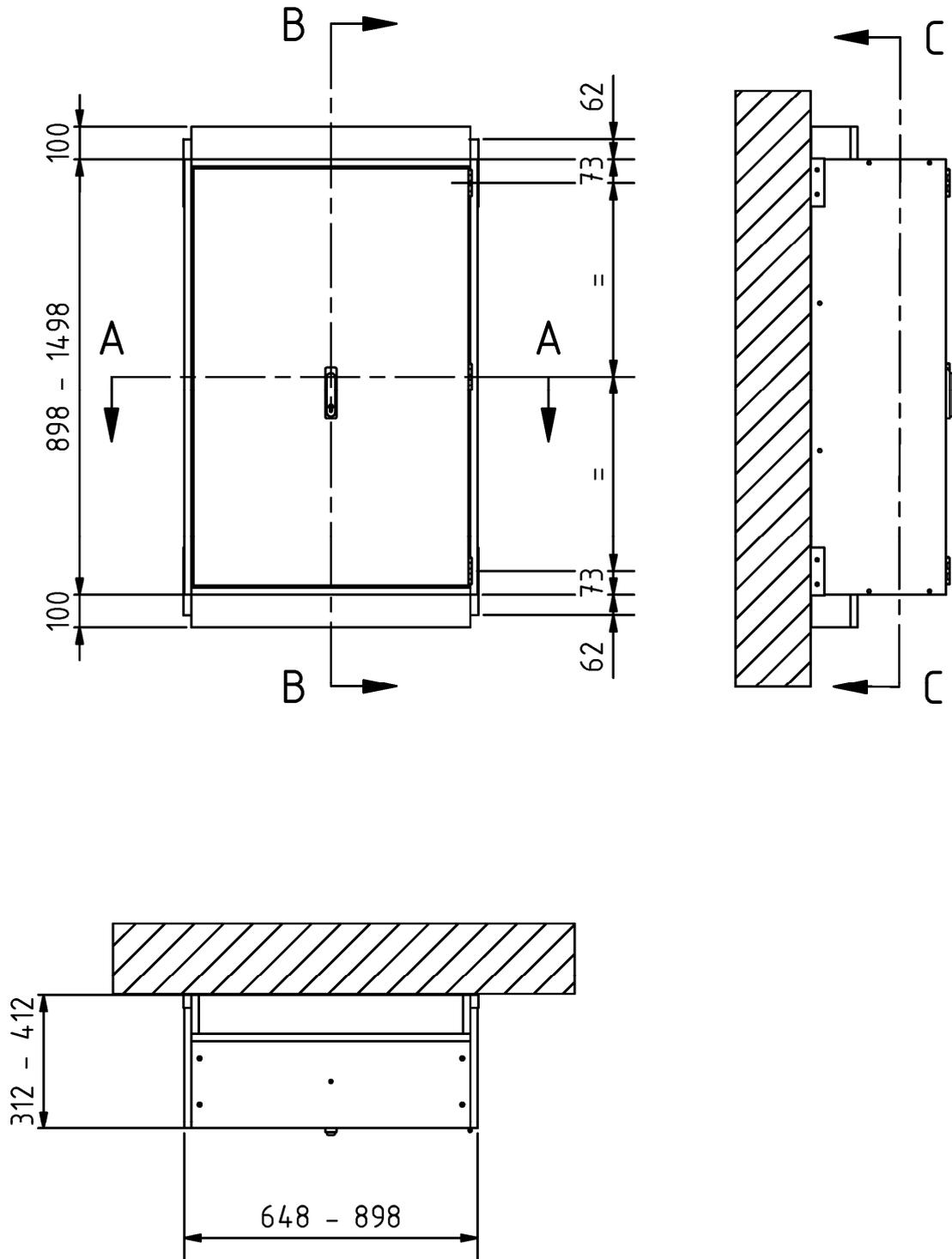
Brandschutzgehäuse anzubringen.

Das Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung zur Verfügung zu stellen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt
Blanke-Herr

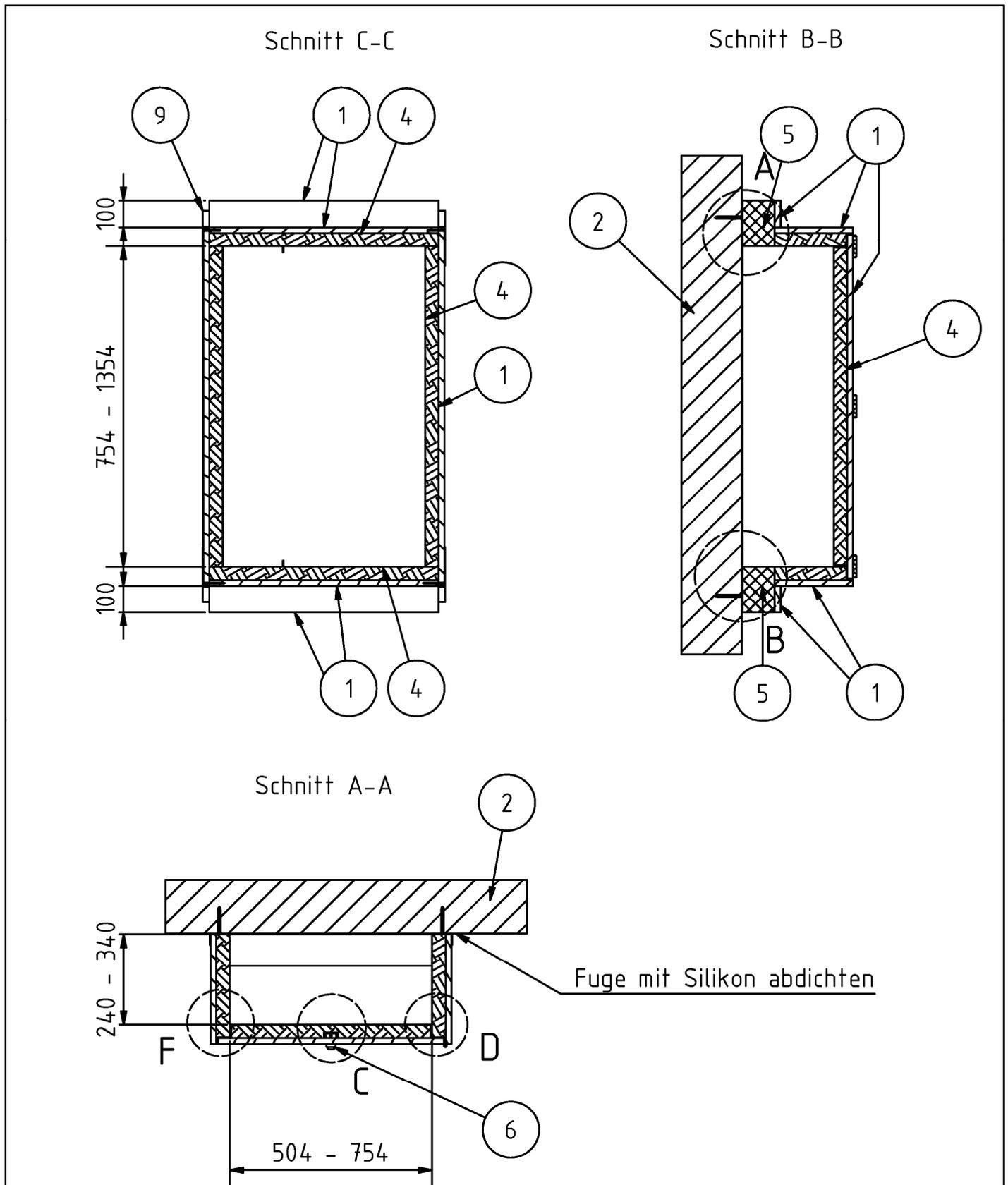


Fertigungstoleranzen ± 2mm

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Beanspruchung von innen, Überstülpausführung
 Ansichten
 EUL31

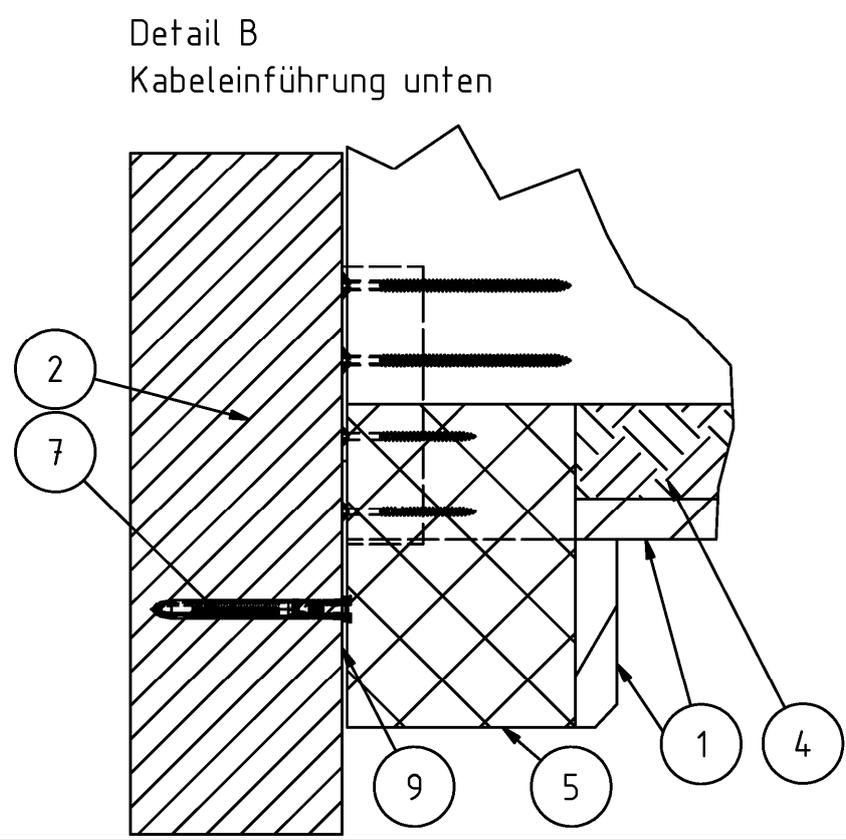
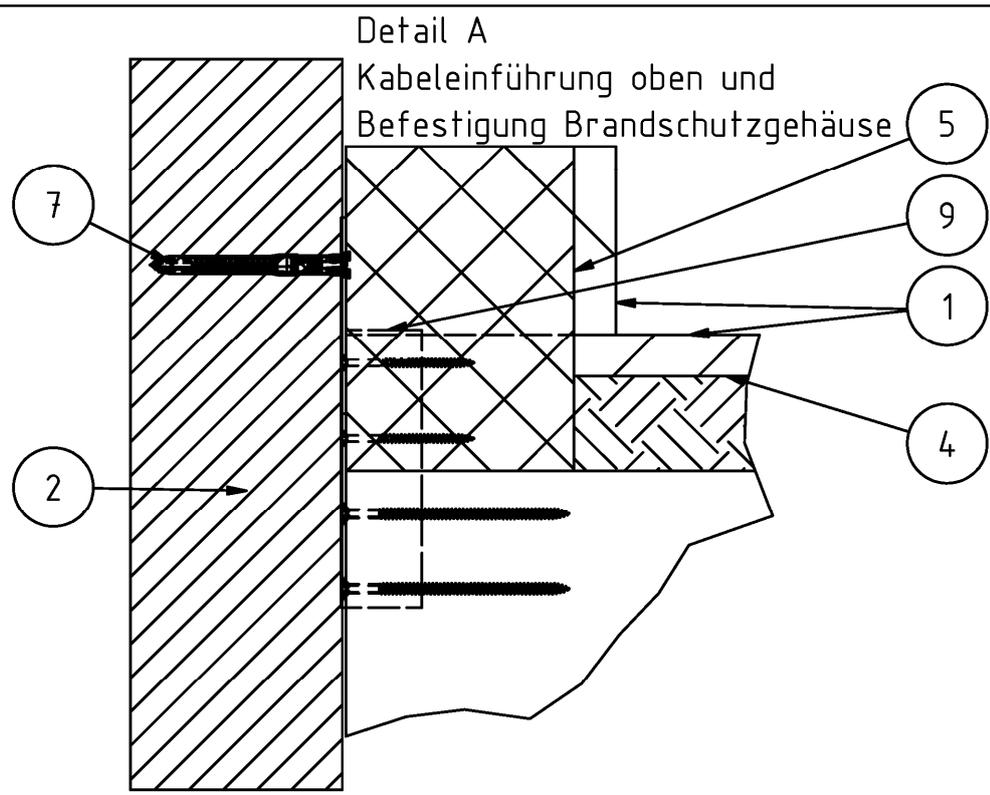
Anlage 1

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-109



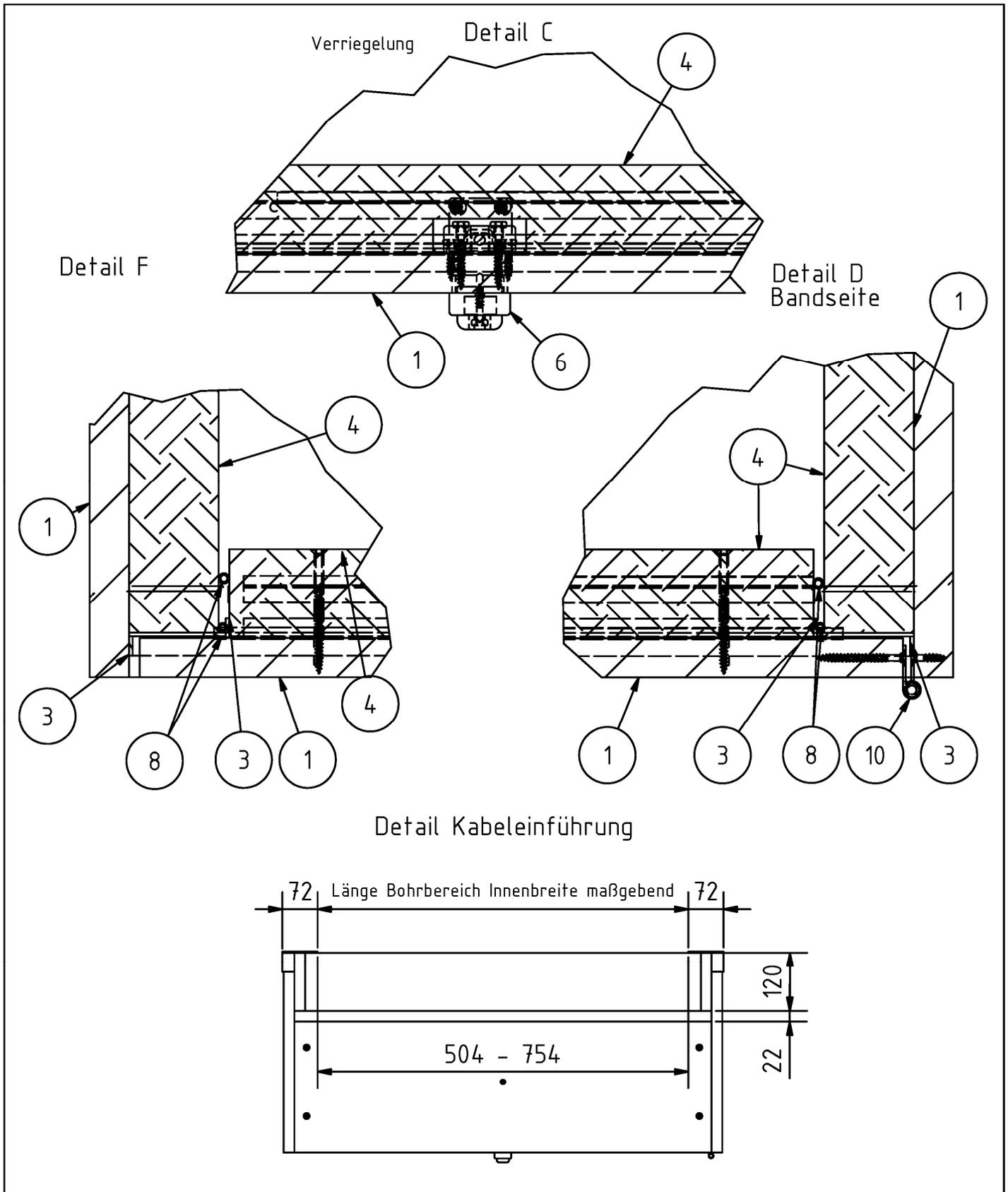
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-109

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Beanspruchung von innen, Überstülpausführung	Anlage 2
Schnitte EUL31	



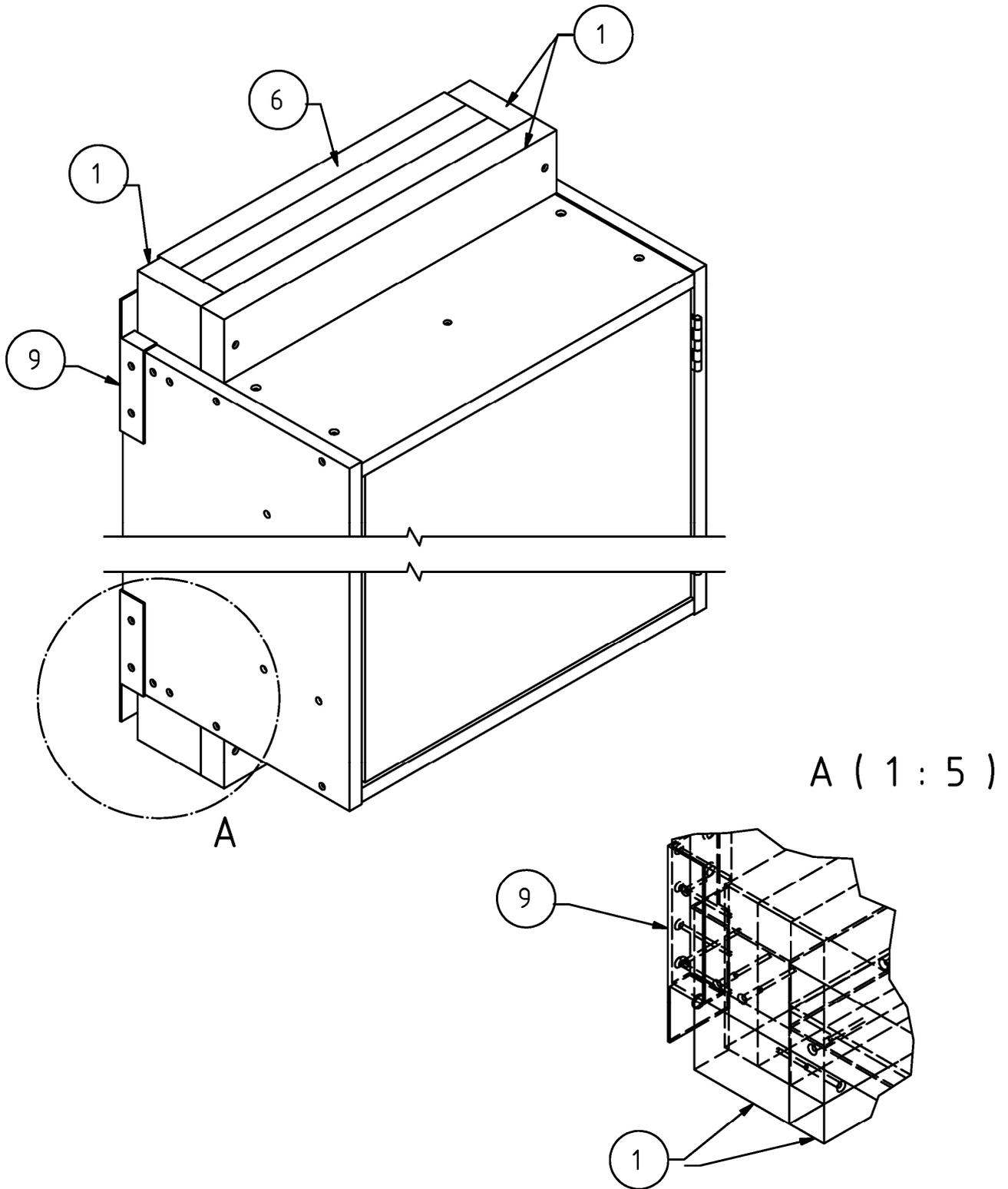
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Beanspruchung von innen, Überstülpausführung	Anlage 3
Details A + B EUL31	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-109



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Beanspruchung von innen, Überstülpausführung
 Details C,F,D und Kabeleinführung
 EUL31

Anlage 4



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30
Minuten bei einer Beanspruchung von außen, Überstülpgehäuse
Kabelabkühlkanal
EUL31

Anlage 5

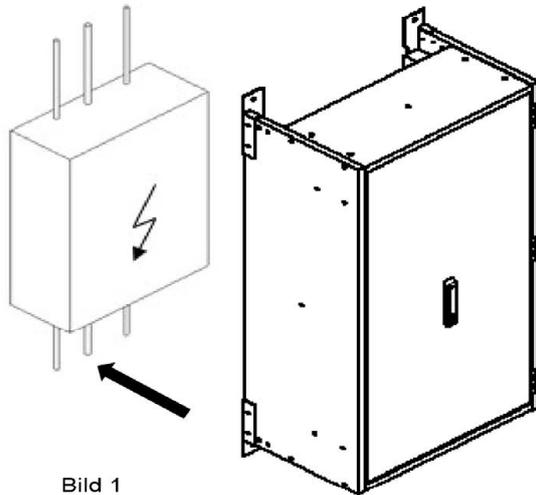


Bild 1

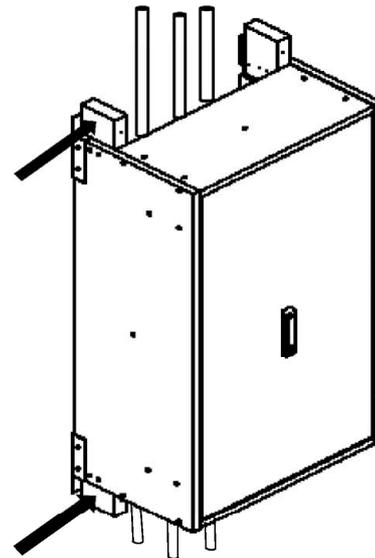


Bild 2

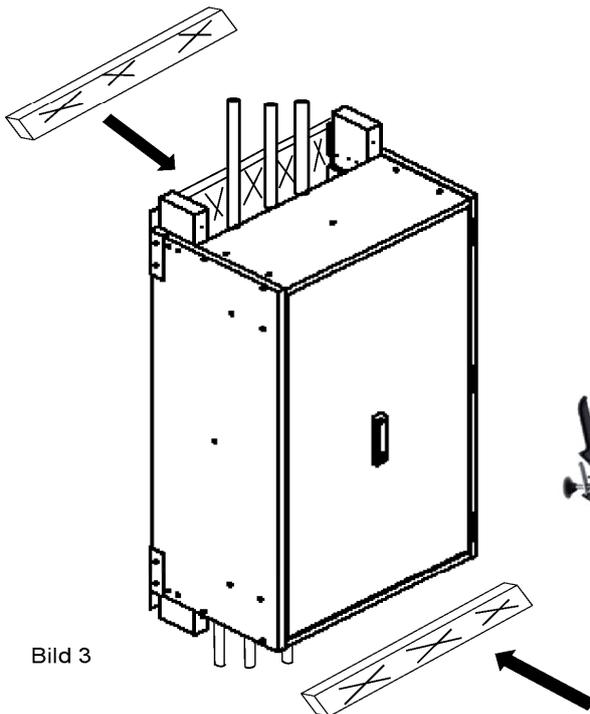


Bild 3

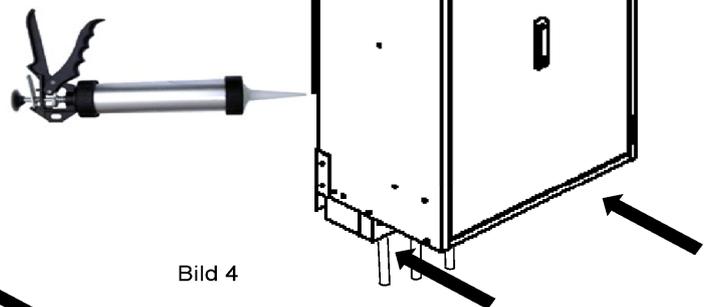


Bild 4

- Die Seiten der Kabelabkühlkanäle an den Seiten des Brandschutzgehäuses verschrauben (2).
Den Zwischenraum zwischen Kabeln und bauseitiger Wand mit Mineralwolle-Lagen füllen, bis kein Hohlraum mehr vorhanden ist (3).
Die Zwischenräume zwischen den Kabeln mit Mineralwolle füllen (3).
Den Zwischenraum zwischen Kabeln und Vorderkante des Kabelabkühlkanals mit Mineralwolle-Lagen füllen, bis kein Hohlraum mehr vorhanden ist (3).
Frontplatte des Kabelabkühlkanals anschrauben (4).

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Beanspruchung von innen, Überstülpausführung
schematische Darstellung der Vorgehensweise Verbauung
EUL31

Anlage 6

Positionsliste	
Pos.	Bezeichnung
1	Bauplatte
2	Massivwand
3	Dämmschichtbildner
4	Bauplatte
5	Kabeleinführung
6	Schwenkhebelverschluss
7	Befestigungsmittel
8	Rauchdichtung
9	Stahllasche
10	Scharniere

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Beanspruchung von innen, Überstülpausführung

Anlage 7

Positionsliste
EUL31